



SATZUNG
der Gemeinde Mönchweiler
über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung
Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ in Mönchweiler

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler in seiner Sitzung am 23.01.2025 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ beschlossen:

§ 1
Aufhebung der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebiets „Ortsmitte“

Die vom Gemeinderat am 11.12.2014 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“, öffentlich bekannt gegeben und in Kraft getreten am 22.01.2015 sowie die Erweiterung mit Beschluss vom 11.10.2018 und Veröffentlichung vom 25.10.2018 wird aufgehoben.

§ 2
Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 30.07.2024 mit einem roten Umfassungsband gekennzeichnet.

§ 3
In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Mönchweiler, 23. Januar 2025



Rudolf Fluck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mönchweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.